

## **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnliche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 13.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In der Stadt Alpirsbach – Kernstadt und Stadtteil Röttenbach - dürfen die Verkaufsstellen jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr an folgenden Tagen geöffnet sein:

- am Pfingstmontag aus Anlass des Pfingstmontag-Jahrmarktes
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Herbstmarktes
- am 4. Sonntag im April aus Anlass der Gewerbe-/Leistungsschau des Handels- und Gewerbevereins - jeweils in einem dreijährigen Rhythmus.
- 

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alpirsbach, den 13. April 2010

gez.  
Ullrich  
Bürgermeister